

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schifffahrtskaufmann/zur Schifffahrtskauffrau

vom 14. Dezember 1979

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Schifffahrtskaufmann / Schifffahrtskauffrau wird staatlich anerkannt.

§ 2 Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen Linienfahrt (Linienreederei, Linienagent) und Trampfahrt (Trampreederei, Schiffsmakler) gewählt werden. Die für beide Fachrichtungen gemeinsame Ausbildung dauert 27 Monate, die Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung im zweiten Jahr 3 Monate und im dritten Jahr 6 Monate.

§ 3 Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der für beide Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Schiffsabfertigung / Klarierung;
2. Betrieb des Seeschiffes;
3. Einsatz und Disposition des Schiffes (Operating);
4. Ausfertigen von Frachtverträgen, Konnossemente, Manifeste;
5. Schäden an Schiff und Ladung;
6. Personalwesen;
7. Rechnungswesen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. In der Fachrichtung Linienfahrt:
 - a) Fahrplan- und Tarifgestaltung,
 - b) Ladungsbuchung und Abwicklung der Verladung,
 - c) Auslieferung der Ladung;
2. In der Fachrichtung Trampfahrt:
Befrachtung.

§ 4 Ausbildungsrahmenplan

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Die Ausbildung schließt die Vermittlung berufsspezifischer Kenntnisse der englischen Sprache ein. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§.5 Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7 Zwischenprüfung

- (1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich an Hand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in 180 Minuten durchzuführen. Sie erstreckt sich unter Berücksichtigung berufsspezifischer Kenntnisse der englischen Sprache auf die in der Anlage zu § 4 für die beiden ersten Ausbildungshalbjahre genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 8 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung berufsspezifischer Kenntnisse der englischen Sprache auf die in der Anlage zu § 4 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) In der Prüfung ist die jeweilige Fachrichtung zu berücksichtigen.
- (3) Die Abschlussprüfung findet in nachgenannten Prüfungsfächern statt:
 1. Prüfungsfach Allgemeine Schifffahrtsbetriebslehre:

In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere betriebswirtschaftliche Aufgaben bearbeiten und dabei insbesondere zeigen, dass er die Grundzüge des Schifffahrtswesens und die Organisation des Schifffahrtsbetriebes kennt sowie Fertigkeiten in wesentlichen betrieblichen Funktionen erworben hat.

2. Prüfungsfach Besondere Schifffahrtsbetriebslehre:

In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere praxisbezogene Fälle oder Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er grundlegende Kenntnisse der in der Seeverkehrswirtschaft gültigen Rechtsvorschriften und Bedingungen besitzt sowie in einer seiner Ausbildung entsprechenden Fachrichtung vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

3. Prüfungsfach Rechnungswesen und Datenverarbeitung:

In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten Rechnungswesen und Datenverarbeitung bearbeiten und dabei zeigen, dass er Grundlagen und Zusammenhänge dieser Gebiete eines Schifffahrtsbetriebes versteht.

4. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

5. Prüfungsfach Praktische Übungen:

In 30 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er an Hand betriebspraktischer Vorgänge und Tatbestände betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht und praktische Aufgaben bearbeiten kann.

(4) Die in Absatz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächer sind schriftlich zu prüfen.

Sind in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ und in den beiden anderen Fächern mit „mangelhaft“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen. Das Fach ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

(5) Das Prüfungsfach Praktische Übungen ist in Form eines Prüfungsgespräches zu prüfen.

(6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die vorgesehene Prüfungsdauer unterschritten werden.

(7) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens drei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächer sowie im Prüfungsfach Praktische Übungen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer gleiches Gewicht.

(9) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Fächern bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.



§ 9 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

§10 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schifffahrtskaufmann vom 6. Januar 1975 (BGBl. I S. 210) außer Kraft; § 9 bleibt unberührt.

Bonn, den 14. Dezember 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht